Beglaubigte Abschrift

Varel, den 21.07.2016

Az.: **7 A 3680/15**

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 7. Kammer -

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Blaseio als Einzelrichter.

Auf Hinzuziehung einer Protokollkraft wurde verzichtet;
das Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

Kläger,

Proz.-Bev.: [redacted]

g e g e n

die Stadt Varel, vertreten durch den Bürgermeister,
Windallee 4, 26316 Varel,

Beklagte,

Streitgegenstand: Radwegbenutzungspflicht

eröffnete der Einzelrichter nach Aufruf der Sache den heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung an der Oldenburger Straße (sog. Kaffeehauskreisel) in 26316 Varel um 10.15 Uhr.

Es waren erschienen:

1. Der Kläger mit Rechtsanwalt [redacted]
2. Für die Beklagten: Frau Wilksen.

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 02/14

Der wesentliche Inhalt der Akten wurde vorgetragen.

Die Beteiligten erklärten übereinstimmend, dass der Geh- und Radweg auf der östlichen Seite der Oldenburger Straße bis zum Tweehörnweg reiche. In dem sich daran anschließenden Bereich Richtung der Bundesstraße sei lediglich ein Gehweg vorgesehen.

Der Kläger erklärte ergänzend, dass der Fuß- und Radweg auf der östlichen Seite durchgehend etwa 3 m breit sei.

Die Beteiligten erklärten weiter übereinstimmend, dass das Verkehrsschild, welches Gegenstand der Anordnung vom 12. Juni 2012 sei, gegenwärtig nicht aufgestellt sei.

Die Vertreterin der Beklagten erklärte, dass die Anordnung vom 12. Juni 2012 den Bereich von der Einmündung der Menckestraße bis zur Einmündung der Lohstraße betreffe. Aus welchem Grunde das Schild nicht mehr aufgestellt sei, sei ihr nicht bekannt. Sie vertrat zudem die Ansicht, dass die Aufstellung eines Schildes an dieser Stelle an sich gar nicht notwendig wäre, weil in dem Bereich keine Straße aus westlicher Richtung einmünde.

Der Kläger erklärte hierzu, dass es sich vermutlich um ein Schild handeln müsse, welches parallel zur Fahrbahn aufgestellt sei und auf die Radwegebenutzungspflicht sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung hinweise.

Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass die verkehrsbehördliche Anordnung vom 29. Oktober 2013 den Bereich auf der östlichen Seite von der Einmündung des Büppeler Weges bis zur Einmündung des Tweehörnweges betrifft.

Der Kläger erklärte nach Erörterung des Schreibens vom 5. November 2012 an die Beklagte, dass er jedenfalls nicht ausschließen könne, dass er vor 2012 die Oldenburger Straße in dem damaligen Zustand befahren habe.

Sodann wurde die Oldenburger Straße in dem streitigen Abschnitt in Augenschein genommen.

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 03/14

Besonders in Augenschein genommen worden ist der Bereich auf der östlichen Seite zwischen Büppeler Weg und Tweehörnweg. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass der Geh- und Radweg in diesem Teilstück etwa 2 m breit ist.

Der Kläger wies darauf hin, dass in dem Bereich nördlich des Tweehörnweges der Radweg so eng an der Fahrbahn angelegt sei, dass aufgeklappte Türen von parkenden Fahrzeugen in den Radweg hereinragen würden.

Im Bereich der Einmündung der Menckestraße konnte kein Bereich wahrgenommen werden, in dem ein eine Radwegebenutzungspflicht anordnendes Schild gestanden haben könnte.

Die Verhandlung wurde in den Räumlichkeiten des Rathauses der Beklagten fortgesetzt.

Die Vertreterin der Beklagten erklärte, dass die der Anordnung vom 12. Juni 2012 zugrundeliegende Beschilderung nach der Sanierung der Straße versehentlich nicht wieder aufgestellt worden sei.

Die Vertreterin der Beklagten erklärte, sie gehe auch nunmehr davon aus, dass die Anordnung vom 12. Juni 2012 die Radwegebenutzungspflicht sowohl in Richtung Lohstraße als auch in Richtung Teichgartenstraße anordne und ein Schild parallel zur Fahrbahn der Oldenburger Straße aufgestellt werden sollte.

Die Vertreterin der Beklagten erklärte, sie ordne nunmehr die Benutzung der Radwege an der Oldenburger Straße von dem sog. Kaffeehauskreisel bis zur Einmündung in die B 437 entsprechend der vorhandenen Beschilderung an.
Sie erklärte weiter, dass damit die Anordnungen der Beklagten vom 12. Juni 2012 und 29. Oktober 2013 sowie die Anordnung des Landkreises Friesland vom 25. Oktober 1984 gegenstandslos seien.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragte,

> festzustellen, dass die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 nichtig ist, soweit auf beiden Seiten der Oldenburger Straße eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet worden ist,

hilfsweise, die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 aufzuheben.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt; auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Die Beteiligten erhielten abschließend Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen.

Es erging folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Eine Entscheidung soll zugestellt werden.

Die mündliche Verhandlung wurde um 12.12 Uhr geschlossen.

Blaseio
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Elsner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Oldenburg, 25.07.2016
Becker
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT * 21 * OLDENBURG

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 05/14

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

Az.: 7 A 3680/15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

Kläger,

Proz.-Bev.: [redacted]

g e g e n

die Stadt Varel, vertreten durch den Bürgermeister,
Windallee 4, 26316 Varel,

Beklagte,

Streitgegenstand: Radwegbenutzungspflicht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blaseio als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 06/14

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Radwegebenutzungspflicht an der L 819 in Varel (Oldenburger Straße/Neue Straße) zwischen der Kreuzung mit der B 437 und der K 340 (sog. Kaffeehauskreisel).

An der Oldenburger Straße besteht eine Beschilderung, welche auf der Westseite von der K 340 bis kurz vor der Einmündung in den Büppeler Weg, einen gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240), der in beide Richtungen befahrbar ist, vorsieht. Im Folgenden verläuft dort bis zur Einmündung in die B 437 ein getrennter Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 241). Der Radwegebereich ist in beide Richtungen befahrbar. Auf der Ostseite der Straße ist von der K 340 bis zur Einmündung des Tweehörnweges ein ebenfalls in beide Richtungen befahrbarer gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden.

Am 28. September 2015 hat der Kläger gegen die Radwegebenutzungspflicht Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2016 hat die Beklagte die Radwegebenutzungspflicht im hier fraglichen Bereich verkehrsbehördlich angeordnet.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor: An der Oldenburger Straße bestehe keine besondere Gefahrenlage, die eine Radwegebenutzungspflicht rechtfertigen könne. Es bestehe lediglich eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 13.000 Fahrzeugen am Tag, die geringfügig über dem Schwellenwert von 10.000 Fahrzeugen liege. Die Rad- und Gehwege auf der Westseite seien zu klein dimensioniert. Zum Teil sei der Radwegeanteil nur 1,77 m breit. Nach der Einmündung der Teichgartenstraße weise der Fußgängeranteil lediglich eine Breite von 40 bis 50 cm auf. Außerdem würden immer

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 07/14

wieder Engstellen durch Bewuchs bestehen, so dass die Fußgänger auf dem Radweg ausweichen müssten. Daran anschließend verlaufe ein mehrere hundert Meter langer Abschnitt bis zur Einmündung in den Tweehörnweg, in dem der Gehweganteil lediglich 80 bis 120 cm breit und durch Bäume verengt sei. Südlich der Einmündung des Büppeler Weges sei der gemeinsame Fuß- und Radweg lediglich 2 m breit, obwohl nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO mindestens eine Breite von 2,50 m erforderlich sei. Auf der östlichen Seite sei der Geh- und Radweg vom Tweehörnweg bis zum Büppeler Weg ebenfalls nur etwa 2 m breit. Die Aufhebung einer Radwegebenutzungspflicht führe nach sachverständiger Bewertung nicht zu einer Verringerung der Verkehrssicherheit. Die beidseitige Radwegebenutzungspflicht im Abschnitt vom Kaffeehauskreisel bis zum Büppeler Weg sei sogar nichtig, weil dieser Anordnung niemand nachkommen könne.

Der Kläger beantragt,

> festzustellen, dass die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 nichtig ist, soweit auf beiden Seiten der Oldenburger Straße eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet worden ist,
>
> hilfsweise, die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie erwidert im Wesentlichen: Das Begehren sei bereits mangels Klagebefugnis unzulässig, weil es sich um eine Popularklage handele. Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht diene der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der anderen Verkehrsteilnehmer. Es handele sich um eine innerorts gelegene Landesstraße mit überregionaler Bedeutung. Der fragliche Straßenzug sei die Verbindung zwischen der B 437 und der BAB 29. Die Fahrbahnen hätten nur eine Gesamtbreite zwischen 6 m und 7,10 m. Die Höchstgeschwindigkeit betrage 50 km/h. Der Streckenverlauf sei übersichtlich und geradlinig, es bestünden aber Parkmöglichkeiten am Straßenrand. Es sei ein hohes Verkehrsaufkommen mit erheblichem Schwerlastanteil festzustellen. In Spitzenzeiten würden die Straße 543 bzw. 547 Fahrzeuge pro Stunde befahren. Ein reiner Mischverkehr sei daher problematisch. Radfahrer könnten im Begegnungsfall Kfz/Kfz nicht unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands überholt werden. Innerhalb von drei Jahren habe es keine Unfälle

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 08/14

mit Radfahrern gegeben. Mithin sei durch die Radwegebenutzungspflicht eine Minimierung der Unfälle eingetreten. Die Benutzung linker Radwege könne ausnahmsweise angeordnet werden, weil dadurch die Fahrbahnquerungen für Radfahrer minimiert werden könnten. Es bestehe so die Möglichkeit für von der Fahrradüberführung der A 29 kommende Radfahrer ein Befahren des Kreisels zu umgehen. Die geringere Breite der Fußwege auf der westlichen Seite könne hingenommen werden, weil eine Querung der Fußgänger über Ampeln möglich sei, so dass der gegenüberliegende reine Gehweg genutzt werden könne.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung den streitigen Straßenzug in Augenschein genommen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist im Wesentlichen begründet, in geringem Umfang unbegründet.

1.
Der Hauptantrag des Klägers bleibt ohne Erfolg.

Das nach § 43 Abs. 1 2. Alt VwGO zu beurteilende Begehren, die Nichtigkeit der verkehrsbehördlichen Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 festzustellen, soweit auf der Oldenburger Straße zwischen dem Kaffeehauskreisel und der Einmündung des Tweehörnweges eine beidseitige Radwegebenutzungspflicht vorgesehen ist, ist allerdings zulässig. Insbesondere steht im Hinblick auf § 43 Abs. 2 Satz 2 VwGO die Nachrangigkeit der Feststellungsklage gegenüber der hilfsweise erhobenen Anfechtungsklage nicht entgegen; die Nichtigkeitsfeststellungsklage und die Anfechtungsklage können zur Vermeidung einer Identität des Streitgegenstandes - wie hier - durch Haupt- und Hilfsantrag verbunden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Januar 2013 - 8 B 57.12 - juris, Rn. 5).

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 09/14

Der Nichtigkeitsfeststellungantrag ist aber unbegründet, weil die streitige Verkehrsbehördliche Anordnung betreffend das genannte Teilstück der Oldenburger Straße nicht unwirksam ist.

Nach §§ 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, 1 Abs. 1 NVwVfG ist zwar ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte durch die beidseitige Radwegebenutzungspflicht nicht die Anordnung getroffen, dass ein Radfahrer gleichzeitig die auf der Ost- und Westseite der Oldenburger Straße angelegten Radwege befahren muss. Bei der Auslegung des Inhalts eines Verwaltungsakts ist nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB maßgeblich, wie ein verständiger Empfänger ihn bei objektiver Würdigung verstehen konnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2011 - 3 B 87.10 - juris, Rn. 3 m.w.N.). Danach kann die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten nur so verstanden werden, dass die beidseitige Radwegebenutzungspflicht zur Folge hat, dass ein Radfahrer entweder den Geh- und Radweg auf der Ostseite oder der Westseite benutzen muss. Die Vertreterin der Beklagten hat dieser bereits in der mündlichen Verhandlung erwogenen Auslegung auch nicht widersprochen. Bei diesem Verständnis der streitigen verkehrsbehördlichen Anordnung der Beklagten wird von dem Radfahrer aber nichts tatsächlich Unmögliches verlangt. Soweit in der vom Kläger angeführten Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung vertreten wird, folgt das Gericht dem nicht.

2.
Die hilfsweise erhobene Anfechtungsklage gegen die verkehrsbehördliche Anordnung der Beklagten vom 21. Juli 2016 ist zulässig.

Insbesondere ist der Kläger klagebefugt, weil er durch die Radwegebenutzungspflicht in seinen eigenen Rechten verletzt sein kann (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die Belastung durch eine solche Anordnung tritt bereits durch das ein- oder mehrmalige Befahren einer Straße ein; ihre regelmäßige Nutzung ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 - 3 C 15.03 - NJW 2004, 698, juris, Rn. 18 f.)

Die Klage ist auch begründet, weil die streitige Anordnung der Radwegebenutzungspflicht rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dürfen - abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen - insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs - zu

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 10/14

der auch die Radwegebenutzungspflicht nach Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) bzw. 241 (Getrennter Rad- und Gehweg) zählt - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter - also etwa der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs - erheblich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. November 2010 - 3 C 42.09 - NJW 2011, 1527, juris, Rn. 17 ff.)

Maßgeblich für die gerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (a.a.O., Rn. 14)

§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO setzt für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die - erstens - auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und - zweitens - das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z.B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Dass auch hier für die Beurteilung ein ganzes Bündel von Faktoren von Bedeutung ist, bestätigt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Danach kommt die Anlage von Radwegen im Allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung und der Verkehrsablauf erfordern (BVerwG, a.a.O,. Rn. 25 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. Februar 2016 - 12 LA 211/14 - juris, Rn. 15)

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass für die Bewertung, ob eine besondere Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO vorliegt, neben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO die in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2010, enthaltenen technischen Regelwerke zumindest Anhaltspunkte liefern (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 27; OVG Lüneburg, a.a.O, Rn. 20)

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 11/14

Nach der Rechtsprechung der Kammer bedarf die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht zudem besonderer Rechtfertigung, wenn der Radweg nicht den hiernach maßgeblichen baulichen Anforderungen entspricht (vgl. Urteil der Kammer vom 16. Oktober 2014 - 7 A 4847/13 - S. 22 f.), weil dann schon dessen Benutzung selbst gefahrengeneigt ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze lässt sich hier die erforderliche besondere Gefahrenlage im Ergebnis nicht feststellen.

Nach den ERA (S. 22) ist ein Mischverkehr auf Fahrbahnen mit Breiten zwischen sechs und sieben Meter allerdings ab Kraftfahrzeugverkehrsstärken von über 400 Kfz pro Stunde problematisch. Nach den Feststellungen der Beklagten, die auf einer Verkehrszählung beruhen, befahren den hier in Rede stehenden Straßenzug pro Tag etwa 10 000 Fahrzeuge, in Spitzenzeiten sind es etwa 550 Fahrzeuge pro Stunde. Dementsprechend ist auch in der mündlichen Verhandlung auf der Oldenburger Straße, die die A 29 und die B 437 verbindet, eine nicht unbeträchtliche Verkehrsdichte festzustellen gewesen. Dabei war auch der Schwerlastanteil durchaus erheblich, so dass die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht in der Oldenburger Straße im Ansatz durchaus erwogen werden konnte.

Allerdings ist - wie der Kläger zutreffend vorträgt - die Verkehrsstärke noch im unteren Bereich, in dem eine Radwegebenutzungspflicht in Betracht kommt. Dieser steht deshalb im Ergebnis entgegen, dass weitere erhebliche risikoerhöhende Faktoren nicht festgestellt werden können.

Es handelt sich bei der Oldenburger Straße um einen innerörtlichen Straßenzug. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt deshalb lediglich 50 km/h. Der Streckenverlauf ist im Wesentlichen gerade. Der gesamte Straßenzug wirkt weitläufig und übersichtlich. Die Parkmöglichkeiten am Rand der Fahrbahn rufen zwar auch Gefahren für Radfahrer hervor, erschweren aber auch ein überschnelles Befahren der Straße. Ein besonderer Unfallschwerpunkt besteht in dem hier in Rede stehenden Bereich nicht.

Hier kommt hinzu, dass die für den Radverkehr vorgesehenen Bereiche nicht den baulichen Anforderungen an eine gefahrfreie Nutzung entsprechen.

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 12/14

Nach Rz. 20 der AVV zu § 2 StVO muss ein gemeinsamer Rad- und Fußweg innerorts eine Breite von mindestens 2,50 m aufweisen. Hier ist der gemeinsame Rad- und Fußweg auf der Westseite von dem Kaffeehauskreisel bis kurz vor der Einmündung in den Büppeler Weg lediglich 2,00 bis 2,14 m breit. Dass in diesem Bereich wegen der nur einseitigen Bebauung weniger Fußgänger festzustellen sind, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Entsprechendes gilt für den nur 2,00 m breiten Geh- und Radweg auf der Ostseite zwischen dem Büppeler Weg und dem Tweehörnweg.

Hinzu kommt, dass zweispurige gegenläufige Radwege innerhalb von geschlossenen Ortschaften grundsätzlich gar nicht angeordnet werden sollen, weil dies mit besonderen Gefahren verbunden ist (Rz. 33). Nach den ERA (S. 26) soll das Regelmaß von baulich angelegten Zweirichtungsradwegen bei beidseitiger Führung 2,50 m betragen. Nach Rz. 37 der AVV zu § 2 StVO kommt selbst ein Benutzungsrecht nur dann in Betracht, wenn der Zweirichtungsradweg durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens aber zwei Meter breit ist und nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu überqueren sind.

Dementsprechend ist auch der Radwegeanteil auf der Westseite des Straßenzuges vom Büppeler Weg in Richtung Norden mit etwa 1,78 m deutlich zu schmal. Folglich konnte im Rahmen der Ortsbesichtigung festgestellt werden, dass entgegenkommende Radfahrer auf den Gehwegbereich ausweichen mussten. Auch bestehen gerade in diesem Bereich zahlreiche Einmündungen von Nebenstraßen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beifahrertüren auf der Westseite der Fahrbahn parkender Fahrzeuge beim Öffnen bis in den Radwegbereich ragen. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Gehweganteil bei nicht wenigen Engstellen deutlich unter 1 m breit ist, so dass die Fußgänger auf den Radweg ausweichen müssen. Die Annahme, dass Fußgänger auf die andere Seite der Straße wechseln, erscheint dem Gericht wenig lebensnah.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 3, 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

25/07/2016 13:02 04412206001 VERWALTUNGSGERICHT S. 13/14

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

einzureichen.

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Blaseio

Beglaubigt
Oldenburg, 28.07.2016
Becker
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT * 21 * OLDENBURG

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Oldenburg
7. Kammer

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
7 A 3680/15

Stadt Varel
vertreten durch den Bürgermeister
Windallee 4
26316 Varel

Aktenzeichen
7 A 3680/15

Ihr Zeichen

Empfangsbekenntnis (EB)
über eine Zustellung gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 ZPO

Bitte versehen Sie dieses EB mit Eingangsdatum und Unterschrift und senden Sie es **sofort** zurück
oder per Telefax an:
Telefax: 0441 220-6001

Empfangsbekenntnis:

in der Verwaltungsrechtssache
[redacted] **Stadt Varel**
ist hier heute folgendes Schriftstück eingegangen:

Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 21.07.2016
Sitzungsniederschrift vom 21.07.2016

25.07.16 i.A. Schaarschmidt
(Datum, Unterschrift)

Stadt Varel
Postfach 1660
26306 Varel

Antwort:

7 A 3680/15
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10

26122 Oldenburg

25/07/2016 13:02 0441220600l VERWALTUNGSGERICHT S. 01/14